



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 083/3-V/2/80

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Jänner 1980, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 geändert wird

Zu GZ 27 ex 1980  
vom 24. Jänner 1980

An den  
Herrn Landeshauptmann von  
Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. März 1980 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Jänner 1980, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 geändert wird die für einen Einspruch gemäß Art.98 B-VG offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Gemäß Art.I Z 15 (§ 17a), Z 22 (§ 32 Abs.4 letzter Satz) und Z 26 (§ 39 Abs.5 letzter Satz) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses kommt ganz allgemein Berufungen gegen die aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde keine aufschiebende Wirkung zu. Diese Bestimmungen sind damit in zweifacher Hinsicht verfassungsrechtlich problematisch:

Zum einen handelt es sich dabei um eine erhebliche Abweichung von § 64 AVG 1950, demzufolge rechtzeitig eingebrachten Berufungen grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt und die Behörde diese nur in bestimmten, im Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmefällen ausschließen kann. Gemäß Art.11 Abs.2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr.444, sind

Dringend

19. März 1980

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter  
BERCHTOLD

Klappe 2429 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.



in der

jedoch derartige, von den durch Bundesgesetz einheitlich festgelegten Verwaltungsverfahrensvorschriften abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann zulässig, "wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind". Aufgrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur gleichartigen Formulierung in Art. 15 Abs. 9 B-VG (vgl. die bei KLECATSKY, Das Österreichische Bundesverfassungsrecht, Seite 168, zitierten Erkenntnisse) ist davon auszugehen, daß die Voraussetzung der "Erforderlichkeit" im vorerwähnten Zusammenhang nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn es sich um eine zur Regelung des Gegenstandes "unerläßliche" Bestimmung handelt. Es ist jedoch nicht einsichtig, inwiefern diese Voraussetzung bezüglich der in Rede stehenden Bestimmungen erfüllt sein sollte. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß auch die Erläuterungen zu Art. I Z 15, 22 und 26 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses keinen Anhaltspunkt zu bieten vermögen, aus dem geschlossen werden könnte, daß der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung zur Regelung des jeweiligen Gegenstandes "unerläßlich" und somit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG zulässig wäre.

Zum anderen sind die in Rede stehenden Bestimmungen auch deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie die aufschiebende Wirkung von Berufungen ganz generell ausschließen und damit jede auf den konkreten Einzelfall Bedacht nehmende sachliche Differenzierung im Sinne des Art. 7 B-VG von vorneherein unmöglich machen.

19. März 1980  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:

*Böhm*

~~Amt der NO Landesregierung~~ *Landtag*

~~22.1~~

~~Bearb.~~

~~Benutzen  
Stempel~~